



# CORONA-SOFORTHILFEN FÜR KMU

## BEHALTEN, ZURÜCKZAHLEN,

## BESTRAFT WERDEN?

### DAS MÜSSEN STEUERBERATER WISSEN

#### MERKBLATT NR. 1956.3 | 06 | 2020

#### INHALT

1. Einleitung
2. Rechtliche Ausgangslage
3. Corona-Soforthilfen: Bundesgelder und Länderverwaltung
4. Befugnisse zur Mitwirkung für Steuerberater
5. Voraussetzung der Corona-Soforthilfe: existenzbedrohender Liquiditätseingpass
6. Was war bzw. ist zu tun?
7. Der strafrechtliche Aspekt (vereinfacht dargestellt)
8. Pflichten für Steuerberater bei nachträglichem Erkennen in der Buchhaltung
9. Rückzahlungspflicht
10. Fazit

#### 1. EINLEITUNG

Unternehmen, die Corona-Soforthilfen für KMU beantragt haben, erhielten diese überwiegend schnell und unbürokratisch. Eine **Prüfung, ob wirklich Unterstützungsbedarf bestand, fand i. d. R. nicht statt**. Es werden jedoch Überprüfungen erfolgen, da sich die Länder gegenüber dem Bund verpflichtet haben, **stichprobenartig und verdachtsabhängig** zu prüfen. Da die Corona-Soforthilfe eine steuerpflichtige Betriebseinnahme ist, ist auch eine **Prüfung im Rahmen der Steuerveranlagung** möglich. Zwar bezieht sich die Gewinnermittlung im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung nicht auf den für die Corona-Soforthilfe relevanten Dreimonatszeitraum, aber wenn ein Unternehmen z. B. keinen geringeren Gewinn als im Vorjahr erzielt, kann das Anlass für Nachfragen sein, ob die Corona-Soforthilfe zurecht erlangt wurde.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass nach der anfänglichen Frage „Wie erhält man Corona-Soforthilfen?“ inzwischen vermehrt Fragen aufkommen, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen Mandanten Corona-Soforthilfen beantragt und erhalten haben, **obwohl möglicherweise die Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht mehr vorliegen**. Sollen oder müssen Mandan-

ten die Soforthilfen zurückzahlen? Riskieren sie obendrein ein Verfahren wegen Subventionsbetrug? Welche (Hinweis-)Pflichten bestehen für Steuerberaterinnen und Steuerberater? Dieses Merkblatt soll helfen, erste Antworten zu geben.

#### 2. RECHTLICHE AUSGANGSLAGE

Am 23.03.2020 beschloss die Bundesregierung ein Corona-Soforthilfe-Bundesprogramm für Soloselbstständige, Freiberufler und kleine Unternehmen mit max. zehn Beschäftigten. Das Programm hat ein Volumen bis zu 50 Mrd. €. Grundlage ist das am 27.03.2020 beschlossene Nachtragshaushaltsgesetz 2020<sup>1</sup>. Unmittelbar danach lief das Corona-Soforthilfe-Programm an, die ersten Auszahlungen erfolgten bereits Anfang April 2020. Die Antragstellung für die Corona-Soforthilfen aus Bundesmitteln war bis 31.05.2020 befristet.

Das Soforthilfe-Programm des Bundes wird **von den Ländern auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung administriert**. Bis 12.05.2020 waren bundesweit rund 2 Mio. Anträge gestellt (davon 467.000 in Nordrhein-Westfalen, 276.000 in Berlin, 231.000 in Baden-Württemberg und 226.000 in Bayern) und rund 12 Mrd. € Corona-Soforthilfe bewilligt. Die Zahlen zeigen, dass sehr viele Steuerberater mit dem Thema auf die eine oder andere Weise in Berührung kommen, da sie gerade bei KMU mit bis zu zehn Beschäftigten meist erster Ansprechpartner sind.

#### 3. CORONA-SOFORTHILFEN: BUNDESGELDER UND LÄNDERVERWALTUNG

Nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern können Antragsteller bis einschl. fünf Beschäftigten (umgerechnet nach Vollzeitäquivalenten) eine einmalige Corona-Soforthilfe von bis zu 9.000 €, Antragsteller bis einschl. zehn Beschäftigten eine einmalige Corona-Soforthilfe bis zu 15.000 € erhalten.

<sup>1</sup> BGBl 2020 I S. 556.

Bund und Länder haben zudem in **Vollzugshinweisen zur Auszahlung** der Soforthilfen Mindestvoraussetzungen vereinbart. Die Länder konnten weitere, ergänzende Angaben verlangen, um Besonderheiten des Landes oder des jeweiligen Bewilligungsverfahrens abzubilden. Zudem konnten die Länder besondere regionale Probleme oder höhere Bedarfe durch eigene Hilfsprogramme auffangen. Diese Landesprogramme wurden i. d. R. mit dem Soforthilfeprogramm des Bundes kombiniert, sodass Anträge und Förderbedingungen in jedem Land etwas anders aussehen.

#### 4. BEFUGNISSE ZUR MITWIRKUNG FÜR STEUERBERATER

Bei der Beantragung von Corona-Soforthilfen waren Steuerberater häufig die erste Anlaufstelle der Mandanten. Steuerberaterverbände und -kammern haben überwiegend davon abgeraten, dass Steuerberater die Anträge auf Corona-Soforthilfen für Mandanten stellen. Gleichwohl ist dies im Einzelfall erfolgt und in vielen Fällen haben Steuerberater zur Antragstellung beraten. Dies ist (**berufs-)rechtlich in Ordnung**, da Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Fördermittelberatung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 RDG erlaubt sind und nach § 57 Abs. 3 StBerG eine für Steuerberater vereinbare Tätigkeit darstellen. Eine Mitwirkungspflicht besteht jedoch nicht.

##### Sind die Tätigkeiten des Steuerberaters versichert?

In den Versicherungsbedingungen der gängigen Berufshaftpflichtversicherungen für Steuerberater sind nach § 5 RDG erlaubte Tätigkeiten mitversichert. Für die nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 RDG erlaubten Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Fördermittelberatung besteht daher **grundsätzlich Versicherungsschutz**. Ein möglicher Schadensfall könnte sein, wenn Steuerberater durch versehentliches Übersehen einer Ausgabenposition einen zu geringen Liquiditätsbedarf errechnen und der Mandant auf dieser Grundlage zu wenig Corona-Soforthilfe beantragt.

#### 5. VORAUSSETZUNG DER CORONA-SOFORTHILFE: EXISTENZBEDROHENDER LIQUIDITÄTSENGPASS

Voraussetzung für die Antragstellung für Corona-Soforthilfen für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten ist das Vorliegen einer existenzbedrohenden Wirtschaftslage. In den Vollzugshinweisen des Bundes heißt es hierzu:

**„Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren gem. Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“.**<sup>2</sup>

Und weiter:

„Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, mit bis zu zehn Beschäftigten die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (**Liquiditätsengpass**).“

Die Höhe der konkreten Corona-Soforthilfe orientiert sich an dem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass in vorgenanntem Sinn. Dennoch wurde in einigen Ländern (z. B. Nordrhein-Westfalen) unabhängig vom konkreten Liquiditätsengpass stets der „volle“ Betrag (9.000 € bzw. 15.000 €) ausbezahlt (vgl. dazu 9).

Über diese Mindestvoraussetzungen hinaus haben die (meisten) Länder eigene Förderrichtlinien zur Gewährung der Corona-Soforthilfen unter Berücksichtigung der Vollzugshinweise des Bundes erlassen. Über diese Vollzugshinweise hinaus gibt es inzwischen sowohl auf Bundesebene beim Bundeswirtschaftsministerium (BMWi)<sup>3</sup> als auch auf Länderebene **konkretisierende FAQ** zu den einzelnen Punkten, die fortlaufend aktualisiert werden.

Aus diesen weiteren Hinweisen ergibt sich, dass vorhandene **betriebliche (oder private) Geldmittel nicht eingesetzt werden müssen**. Das Vorhandensein betrieblicher Rücklagen widerspricht auf den ersten Blick einer „existenzbedrohenden Wirtschaftslage“; vermutlich wollte man sorgfältige Unternehmen (die Rücklagen bilden) nicht gegenüber sorglosen Unternehmen (die dies nicht tun) benachteiligen.

Trotz der weiteren Hinweise und FAQ ist **im Detail unklar, welche Einnahmen und welche Ausgaben** genau im Dreimonatszeitraum zu berücksichtigen sind. Die beispielhaft genannten „gewerblichen Mieten, Pachten, Leasingraten“ bilden nur einen kleinen Teil der unternehmerischen Kosten ab.

Obwohl in den Vollzugshinweisen des Bundes nicht ausdrücklich geregelt, sind nach den FAQ des BMWi und der Länder **Personalkosten keine zu berücksichtigende Ausgaben** im Dreimonatszeitraum.<sup>4</sup> Die (politische) Begründung dürfte sein, dass Personalkosten durch das Kurzarbeitergeld (KUG) gefördert werden und keine „Doppelförderung“ erfolgen soll. Dabei wird bereits übersehen, dass nicht alle Arbeitsverhältnisse KUG-fähig sind (z. B. Minijobber, Aushilfen, Auszubildende). Besonders erschwerend kommt hinzu, dass in betroffenen Wirtschaftszweigen aufgrund der Lockerungen jedenfalls seit Mai 2020 wieder Einnahmen möglich sind, die aber nur mithilfe des eingesetzten Personals generiert werden können. So werden auf der einen Seite (zu berücksichtigende) Einnahmen erhöht, ohne dass auf der anderen Seite der unmittelbar zugehörige Kostenblock zum Abzug zugelassen wird. Dies kann dazu führen, dass ein Liquiditätsengpass vorliegt, der nicht durch die Corona-Soforthilfe gedeckt werden darf und diese ggf. sogar zurückzahlen ist, obwohl u. U. weitere Verluste gemacht werden.

Uneinheitlich geregelt ist die **Behandlung der Umsatzsteuer** bei den Einnahmen und Ausgaben. Während in einigen Ländern (z. B. Thüringen) bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen auf Netto-Beträge abgestellt wird, wird in anderen (z. B. Brandenburg) der Brutto-Betrag herangezogen. Letzteres lässt sich damit begründen, dass die Umsatzsteuer liquiditätswirksam zu- bzw. abfließt und der Ausgleich über die Umsatzsteuer-Voranmeldung (und evtl. Stundungen) erst nach Ablauf des relevanten Dreimonatszeitraums erfolgt. In vielen Länder-FAQ ist der Punkt nicht erwähnt. Diese bundesuneinheitliche Behandlung ist erstaunlich, macht diese Position doch bekanntlich bis zu 19% Unterschied aus. Ebenso unklar ist die Behandlung von Krediten. Einige Länder sehen nur die Kreditzinsen als berücksichtigungs-

<sup>2</sup> VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt, ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1.

<sup>3</sup> FAQ des BMWi unter [www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Coronavirus/faq-coronavirus.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Coronavirus/faq-coronavirus.html).

<sup>4</sup> Jedenfalls seit Anfang April; zuvor wurde dies in einigen Länder-FAQs als zulässig angesehen.

fähigen Aufwand zur Ermittlung des Liquiditätsengpasses an, nicht jedoch die Tilgungen, obwohl auch diese liquiditätswirksam abfließen.

Im Detail bestehen **weitere Unklarheiten**. Positionen, die in einem Land eindeutig geregelt sind, können zwar argumentativ zur Auslegung vergleichbarer Sachverhalte herangezogen werden; eine Übernahme der Sichtweisen für andere Länder ist aber außerhalb der vom Bund vorgegebenen Mindestvoraussetzungen rechtlich nicht verpflichtend.

#### Hilfen aus Landesmitteln

Die aus Landesmitteln gespeisten Programme können aufgrund ihrer Individualität nicht im Detail besprochen werden. Sie sind sehr unterschiedlich, angefangen von höheren Beschäftigtenzahlen (z. B. in Bayern oder in Brandenburg Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten) bis hin zur Verwendbarkeit der Soforthilfen. So darf z. B. in Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Thüringen die **Soforthilfe aus Landesmitteln auch für private Lebenshaltungskosten** eingesetzt werden, allerdings mit unterschiedlichen Vorgaben (Baden-Württemberg: 1.180 € pro Monat „fiktiver Unternehmerlohn“; Berlin: keine Konkretisierung; Nordrhein-Westfalen: 1.000 € pro Monat für zwei Monate; Thüringen: Beiträge für Krankenversicherung und Altersvorsorge). Für Steuerberater mit Mandanten in mehreren Ländern ist es nicht einfach, den Überblick zu behalten, zumal sich die Bedingungen auch immer wieder geändert haben.

## 6. WAS WAR BZW. IST ZU TUN?

Unternehmer, die sich nicht dem Vorwurf aussetzen wollen, die Corona-Soforthilfe ungerechtfertigt beantragt zu haben, sollten belegen können, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung davon ausgingen, dazu berechtigt zu sein. Ohne derartige **Aufzeichnungen** wird es für Unternehmer kaum möglich sein, z. B. im Rahmen von Nachfragen bei der Steuererklärung für 2020 im Jahr 2022 nachzuweisen, **dass, wann, warum und in welchem Umfang zu Beginn der Krise im Frühjahr 2020 von einem Liquiditätsproblem auszugehen war**. Steuerberater sollten deshalb Unternehmen, die Corona-Soforthilfen beantragt und erhalten haben, empfehlen, zu **dokumentieren, wie sich die Situation im Unternehmen entwickelt hat, von welcher Entwicklung zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgegangen und weshalb deshalb die Corona-Soforthilfe benötigt wurde**. Je besser und detaillierter die Dokumentation ist, desto leichter und schneller lassen sich mögliche Rückfragen beantworten. In einigen Ländern (z. B. Brandenburg) gibt es bereits offizielle Formulare zur Dokumentation des Liquiditätsengpasses.

Liegt eine solche Dokumentation vor, die eine im Zeitpunkt der Antragstellung plausible Prognose beinhaltet und **stellt sich diese Prognose im Nachhinein als falsch heraus**, kann es zwar zu einer Rückzahlungspflicht kommen; eine nicht eingetretene Prognose ist aber **nicht strafbar** (vgl. dazu 7.).

## 7. DER STRAFRECHTLICHE ASPEKT (VEREINFACHT DARGESTELLT)

Die Antragsformulare zu den Corona-Soforthilfen enthielten Hinweise auf eine **Strafbarkeit wegen Subventionsbetrug** (§ 264 StGB). Vorweg ist festzuhalten, dass Fälle von Subventionsbetrug i. d. R. hart geahndet werden, auch bei z. B. im Vergleich zu Steuerhinterziehungsfällen „geringen“ Summen.

Wegen Subventionsbetrug macht sich u. a. strafbar, wer einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Stelle über

subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. Dabei werden zwei Begehungsformen unterschieden: **vorsätzlich** (§ 264 Abs. 1 Nr. 4 StGB) und **leichtfertig** (§ 264 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 StGB).

Von Vorsatz ist auszugehen, wenn im Antrag falsche Angaben gemacht wurden, z. B. die Anzahl der Beschäftigten so angegeben wurde, dass eine höhere Förderung möglich wurde (z. B. mehr als fünf Beschäftigte, um bis zu 15.000 € statt „nur“ bis zu 9.000 € zu erhalten). Die Umrechnung der Beschäftigten in Vollzeitäquivalente ist seit ca. April 2020 bundeseinheitlich geregelt.<sup>5</sup> Bei davor gestellten Anträgen war z. B. das Mitzählen von Auszubildenden und das Umrechnen von Teilzeitkräften nicht eindeutig geregelt.

Wenn Steuerberater als Vertreter des Mandanten nach außen tätig wurden, kommt eine Strafbarkeit nach § 264 StGB bereits in Betracht, wenn sie eine leicht erkennbare Fehlinformation des Mandanten ungeprüft übernommen und verwendet haben. Stellt der Mandant selbst einen insofern fehlerhaften Antrag, ist bei ihm Vorsatz naheliegend, da Unternehmer die Anzahl ihrer Beschäftigten und das Vorhandensein wirtschaftlicher Schwierigkeiten kennen.

Ein falscher Antrag lag auch dann vor, wenn dieser für ein bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliches Unternehmen gestellt wurde. Steuerberater kommen als Anstifter oder Gehilfen in Betracht, wenn sie z. B. trotz bereits zum 31.12.2019 vorliegender wirtschaftlicher Schwierigkeiten dem Mandanten zur Stellung des Antrags geraten haben.

Ist die Subvention bewilligt, sind **nachträgliche Möglichkeiten der Strafbefreiung ausgeschlossen**. Eine strafbefreiende Selbstanzeige wie im Steuerstrafrecht (§ 371 AO) kennt das Subventionsstrafrecht nicht.

Die Leichtfertigkeit ist nach ständiger Rechtsprechung eine vorsatznahe Schuldform, die eine besondere Gleichgültigkeit oder grobe Unachtsamkeit voraussetzt. Beim leichtfertigen Subventionsbetrug ist dabei maßgeblich, dass ein Antragsteller – nach seinen individuellen Fähigkeiten – die an sich gebotene Handlung ohne Weiteres hätte erkennen können. Er hat aber nicht mit dem Vorsatz gehandelt zu betrügen. Daher kann es hier keinen Anstifter oder Gehilfen geben.

**Einfach-fahrlässige Fehler bleiben straflos** und werden auch nicht als Ordnungswidrigkeit erfasst.

#### Strafrechtliches Zwischenfazit

Wenn der Mandant im Zeitpunkt der Antragstellung davon ausgehen durfte, dass ein Förderbedarf bestand und die für den Antrag erforderlichen Angaben seine Lage zutreffend beschreiben, ist grundsätzlich weder von Vorsatz noch Leichtfertigkeit auszugehen. **Unklarheiten** in den Soforthilfe-Bedingungen (z. B. Behandlung Darlehenstilgungen, Umsatzsteuer, Umrechnung Beschäftigte etc.) oder deren Novellierung nach dem Zeitpunkt der Antragstellung **dürfen strafrechtlich nicht zulasten der Antragsteller gehen**. Da es sich hier um strafrechtliche Fragen und Wertungen handelt, dürfen **Steuerberater ihre Mandanten insofern jedoch nicht beraten**. Sie können (und sollten) aber Hinweise geben (vgl. dazu 8.).

<sup>5</sup> Mitarbeitende bis 20 h = Faktor 0,5; bis 30 h = Faktor 0,75; über 30 h und Auszubildende = Faktor 1; Minijobber = Faktor 0,3.

## 8. PFLICHTEN FÜR STEUERBERATER BEI NACHTRÄGLICHEM ERKENNEN IN DER BUCHHALTUNG

Viele Mandanten haben den Antrag auf Corona-Soforthilfen selbst gestellt und nicht immer sofort ihre steuerlichen Berater hierüber informiert. Bei Erstellen der Finanzbuchhaltung und Abruf der betrieblichen Konten erhalten Steuerberater jedoch Kenntnis, wenn Mandanten Corona-Soforthilfen erhalten haben. Da Steuerberater die Unternehmenszahlen der Mandanten kennen, kann sich die Frage stellen, **welche Pflichten entstehen**, wenn zu vermuten ist, dass die Antragsvoraussetzungen für die Corona-Soforthilfe nicht vorlagen.

Ein **Strafbarkeitsrisiko** bei Erkennen, dass Voraussetzungen für eine Corona-Soforthilfe bei Antragstellung nicht bestanden oder nachträglich weggefallen sind, besteht **nur für den Subventionsnehmer**, wobei dies auch derjenige sein kann, der für einen anderen eine Subvention beantragt, also ggf. auch der Steuerberater. Da Steuerberater typischerweise die Antragstellung dem Mandanten überlassen haben, besteht für sie insofern kein Strafbarkeitsrisiko.

### Hinweispflicht

Allerdings ist ein **(Warn-)Hinweis an Mandanten angebracht**. Hintergrund sind die von der Rechtsprechung herausgebildeten Hinweis- und Belehrungspflichten für Steuerberater bei Dauermandaten, die auch gelten können, wenn kein konkreter Auftrag im Zusammenhang mit Corona-Soforthilfen vorliegt. Ein solcher Hinweis könnte wie folgt lauten:

„Aus der Buchhaltung für (April/Mai/Juni) ist ersichtlich, dass Ihr Unternehmen eine Corona-Soforthilfe erhalten hat. Diese dient dem Ausgleich eines coronabedingten Liquiditätsengpasses in den drei Monaten nach Antragstellung. Wir sind von Ihnen insofern nicht mandatiert, möchten aber vorsorglich darauf hinweisen, dass der Antrag nur unter bestimmten Bedingungen gestellt werden und keine falschen oder unvollständigen Angaben enthalten durfte, da dies sonst einen strafbaren Subventionsbetrug darstellen könnte. In diesem Fall und auch im Fall einer zu viel erhaltenen Corona-Soforthilfe ist diese (ggf. anteilig) zurückzuzahlen. Es ist mit zumindest stichprobenartigen Überprüfungen zu rechnen. Empfänger von Corona-Soforthilfen sollten deshalb die Erfüllung der Antragsbedingungen kritisch überprüfen. Bei Ermittlung des konkreten Liquiditätsengpasses, der u. a. für die Höhe und evtl. Rückzahlung der Corona-Soforthilfe relevant ist, können wir bei entsprechender Beauftragung behilflich sein. Bei Fragen zur Strafbarkeit wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt, da Steuerberater insofern nicht beraten dürfen.“

## 9. RÜCKZAHLUNGSPFLICHT

Mandanten müssen zu Unrecht beantragte Soforthilfen, unabhängig von einer möglichen Strafbarkeit, zurückzahlen.

Wurde die Corona-Soforthilfe wie beantragt bewilligt und wird später festgestellt, dass der Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens geringer war oder die prognostizierten Einnahmen unerwartet gestiegen sind, ist das Unternehmen zu einer Rückzahlung des überzahlten Betrags verpflichtet. Mit Blick auf die einzuhaltende Zweckbindung ist dies **erst nach Ablauf des Dreimonatszeitraums** möglich. Wurden Corona-Soforthilfen unabhängig vom konkreten Liquiditätsengpass ausbezahlt (wie z. B.

in Nordrhein-Westfalen), kann relativ häufig eine Überkompensation vorliegen, sodass insofern eine Rückzahlung erforderlich ist.

## 10. FAZIT

Gerade zu Beginn der Corona-Krise bestand in Deutschland eine sehr große Unsicherheit. Vermutlich wurden deshalb die **meisten Anträge auf Corona-Soforthilfen im guten Glauben gestellt**, coronabedingt in einen Liquiditätsengpass zu geraten. Bei etlichen Empfängern von Corona-Soforthilfen zeigt sich aber, dass dies nicht oder nicht im erwarteten Umfang eingetreten ist. Hier ist **vorübergehend (noch) abzuwarten**, bis der relevante Dreimonatszeitraum abgelaufen ist, was frühestens im Juli 2020 sein wird. Erst dann lässt sich abschließend beurteilen, wie hoch der Liquiditätsengpass war. Stellt sich dabei eine Überkompensation heraus, so ist Mandanten insofern eine Rückzahlung anzuraten. Außerdem ist zu erwarten, dass bis dahin weitere und präzisere Vorgaben in den FAQ von Bund und Ländern zu den Corona-Soforthilfen erfolgen.

Steuerberater sollten Mandanten empfehlen, eine **Dokumentation zu erstellen**, von welchem Szenario und mit welchen Annahmen zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgegangen wurde. Bei Erstellung der erforderlichen **Liquiditätsvorschau** können Steuerberater Hilfe leisten und beraten, ebenso wie dies auch im Rahmen einer evtl. angeforderten **Liquiditätsberechnung** der Fall ist. Für beides sollten **separate Aufträge eingeholt werden**, damit nicht der Anschein entsteht, dies sei bereits vom bestehenden Mandat umfasst.

In zweifelsfrei unberechtigten Fällen sollten Mandanten unverzüglich eine Rückzahlung vornehmen. Auch wenn dies eine mögliche Strafbarkeit nicht entfallen lässt, so wirkt sich eine **Rückzahlung**, selbst wenn Vorsatz oder Leichtfertigkeit vorgelegen haben sollten, **i. d. R. strafmildernd** aus. **Zu strafrechtlichen Fragen dürfen Steuerberater nicht beraten**, sollten ihren Mandanten aber einen entsprechenden (Warn-)Hinweis geben und an Rechtsanwälte verweisen.

Folgende DWS-Produkte werden empfohlen und sind unter [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de) erhältlich:

- Art.-Nr. 1055 „Kommentierte Checkliste zur Bewältigung der Corona-Krise für Unternehmen“
- Art.-Nr. 1922 „Corona-Krise – Liquiditätsplanung für kleine und mittlere Unternehmen“
- Art.-Nr. 1938 „Corona-Krise – Vermeidung von Haftungsrisiken für Steuerberater“
- Art.-Nr. 41 „Auftrag“ (Vordruck)

Weitere Produkte zur Corona-Krise finden Sie unter <https://www.dws-verlag.de/produkte/produktkategorien/coronavirus.html>